

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung

öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Naturschutzbeirat bei der Unteren Naturschutzbehörde	24.04.2017

Beantwortung der Frage zur Nutzung einer Fläche zwischen Herbesthaler Straße und Aachener Straße als Schulstandort, LB 3.17, Bezirk 3

Im Ergebnis ist die damalige Beschlussvorlage 3960/2014 für die Sitzung des Rates am 24.03.2015 zurückgestellt worden. Im September 2016 wurde bekannt, dass seitens einer Ratsfraktion ein neuer Vorstoß zur Entscheidungsfindung innerhalb der BV 3 und anschließend im Hauptausschuss geplant ist.

Das Amt für Schulentwicklung hat nunmehr im April 2017 auf Nachfrage für das Grundstück Herbesthaler Str. / Aachener Str. bestätigt, dass dieser Standort für eine weiterführende Schule auf Grund der Lage innerhalb des Geschützten Landschaftsbestandteils LB 3.17 „Brachfläche westlich der Herbesthaler Straße in Müngersdorf“ (siehe Anlage 1) nicht mehr weiterverfolgt wird.

Im Frühjahr 2015 war ein sogenannter Grundsatz-Planungsbeschluss zur Errichtung eines Schulgebäudes mit 3-fach Sporthalle für eine Gesamtschule mit je 4 Zügen Sekundarstufe I und II innerhalb dieses geschützten Landschaftsbestandteil LB 3.17 geplant. Die vom Beirat aufgeworfenen Fragen (Anlass war die geplante Behandlung des Themas in der Bezirksvertretung 3) sind im Folgenden aufgelistet und durch die Antworten des Amtes für Schulentwicklung ergänzt worden.

1. Frage: Aus welchem Grund wird in der Vorlage nicht deutlich darauf hingewiesen, dass es sich beim bevorzugten Grundstück um den Geschützten Landschaftsbestandteil LB 3.17 handelt?

Antwort der Verwaltung: Die Beschlussvorlage beinhaltet einen mit der Neuorganisation der Gebäudewirtschaft neu eingeführten Grundsatz-/ Planungsbeschluss für ein Schulgebäude. Damit beauftragt der Rat der Stadt Köln die Verwaltung die Planungen bis einschließlich Leistungsphase 3 HOAI (Honorarordnung für Architekten und Ingenieure) durchzuführen. Im Rahmen der Leistungsphase 1 HOAI – Grundlagenermittlung – werden unter anderem auch die baurechtlichen Voraussetzungen geprüft. Dabei ist auch auf die Schutzvorschriften für den geschützten Landschaftsbestandteil einzugehen.

Das Grundstück Aachener Straße / Herbesthaler Straße war von einer ämterübergreifenden Arbeitsgruppe als geeigneter Standort für eine weiterführende Schule eingestuft worden. Die Information über den geschützten Landschaftsbestandteil LB 3.17 erfolgte erst zu einem späteren Zeitpunkt.

2. Frage: Aus welchem Grund wurde der Beirat der Unteren Landschaftsbehörde in die Beratungsfolge nicht eingebunden?

Antwort der Verwaltung: In die Beratungsfolge wurden nur die üblicherweise zuständigen Gremien aufgenommen.

3. Frage: Wer ist verantwortlich für die Festlegung der Beratungsfolge?

Antwort der Verwaltung: Die Beratungsfolge wird von der federführenden Dienststelle festgelegt.

4. Frage: Wie kann sichergestellt werden, dass das Votum des Landschaftsbeirates eingefordert und berücksichtigt wird in der weitergehenden Beratung von BV3 und Rat?“

Antwort der Verwaltung: Nach Abschluss der Leistungsphase 3 HOAI wird die Verwaltung den erforderlichen Baubeschluss nach dem im Rahmen der Aufgabenanalyse Gebäudewirtschaft abgestimmten neuen Verfahren einholen. Dabei werden dann die im Planungsverfahren ermittelten aktuellen Fakten und Zahlen den politischen Gremien dargelegt. In dem Baubeschlussverfahren können dann weitere Gremien in der Beratungsfolge aufgenommen werden. In diesem konkreten Fall wäre das dann der Naturschutzbeirat.